

Die Anträge sind bei der örtlich zuständigen Erziehungs- und Elterngeldstelle einzureichen. Die Besucheradressen der Erziehungs- und Elterngeldstellen lauten (Stand Januar 2013):

Landkreis Leipzig · Sozialamt
Stauffenbergstraße 4 · 04552 Borna

Landkreis Nordsachsen · Jugendamt
Friedrich-Naumann-Promenade 9 · 04758 Oschatz

Landkreis Mittelsachsen · Abt. Jugend und Familie
Am Landratsamt 3 · 09648 Mittweida

Erzgebirgskreis · Referat Jugendhilfe
Uhlmannstraße 1-3 · 09366 Stollberg

Vogtlandkreis · Landratsamt · Sachgebiet IV
Friedrich-Naumann-Straße 3 · 08209 Auerbach

Landkreis Zwickau · Wirtschaftliche Leistungen
Königswalder Straße 18 · 08412 Werdau

Landkreis Bautzen · Sozialamt
Bahnhofstraße 9 · 02625 Bautzen

Landkreis Görlitz · Jugendamt
Robert-Koch-Straße 1 · 02906 Niesky

Landkreis Meißen · Kreissozialamt
Loosestraße 17/19 · 01662 Meißen

Landkreis Sächs. Schweiz-Osterzgebirge · Abt. Soziale Leistungen
Hüttenstraße 14 · 01705 Freital

Stadt Chemnitz · Sozialamt
Bahnhofstraße 53 · 09111 Chemnitz

Stadt Dresden · Jugendamt
Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden

Stadt Leipzig · Amt für Jugend, Familie und Bildung
Naumburger Straße 26 · 04229 Leipzig

Wer erteilt weitergehende Auskünfte?

Nähere Auskünfte zum Landeserziehungsgeld erteilen Ihnen bei Bedarf die oben genannten Eltern- und Erziehungsgeldstellen. Sie können sich gern auch im Internet unter folgender Adresse informieren:

<http://www.familie.sachsen.de/86.html>



Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Albertstraße 10, 01097 Dresden
E-Mail: presse@sms.sachsen.de
Internet: www.familie.sachsen.de

Gesamtherstellung:

cb-printmanagement, Dresden

Auflage 2013:

10.000

Bezug:

Diese Druckschrift kann
kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand
der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 21036-71/-72
Telefax: +49 351 21036-81
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Landeserziehungsgeld

im Freistaat Sachsen





Christine Clauß
Staatsministerin
für Soziales und
Verbraucherschutz

Liebe Eltern,

kleine Kinder brauchen rund um die Uhr jemanden, der für sie sorgt, ihnen die Welt eröffnet und auf sie Acht gibt. Mehr als die Hälfte aller Eltern in Sachsen will diese anspruchsvolle Aufgabe länger als ein oder zwei Jahre selbst übernehmen.

Für Eltern, die direkt nach dem Bezug von Bundeselterngeld wieder (voll)erwerbstätig sein wollen, stehen in Sachsen überall hochwertige Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Für Eltern, die nach der Geburt eines Kindes länger zu Hause bleiben möchten, leistet der Freistaat Sachsen mit dem Landeserziehungsgeld eine finanzielle Anerkennung der elterlichen Erziehungsleistung. Gleichzeitig wird ein teilweiser Ersatz des fehlenden Einkommens geschaffen. So können alle Eltern den besten Weg für sich und ihr Kind wählen.

Das sächsische Landeserziehungsgeld findet seit seiner Einführung im Jahr 1993 regen Zuspruch – etwa die Hälfte aller Eltern hat es seither in Anspruch genommen. In diesem Faltblatt sind die wichtigsten Regelungen zum Landeserziehungsgeld dargestellt.

Ihre Christine Clauß
Staatsministerin für Soziales und
Verbraucherschutz

Wer erhält Landeserziehungsgeld?

Landeserziehungsgeld wird auf Antrag gewährt.

Anspruch auf Landeserziehungsgeld hat, wer

- seinen Hauptwohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen hat,
- mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt und dieses Kind selbst betreut und erzieht,
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt (zulässig ist Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden wöchentlich),
- für das zur Leistung berechtigende Kind keinen mit staatlichen Mitteln geförderten Platz in einer Kindertageseinrichtung oder geförderte Kindertagespflege in Anspruch nimmt. (In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich, z.B. wenn sich die Antragstellerin in Ausbildung befindet.)

Anspruch hat auch, wer die sonstigen Voraussetzungen zum Bezug von Erziehungsgeld nach §1 Bundeserziehungsgeldgesetz erfüllt (dies betrifft z.B. Entsandte, Stiefkinder, dritte Personen im Härtefall oder Ausländer).

Wie lange wird Landeserziehungsgeld gezahlt?

Landeserziehungsgeld wird längstens bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes gezahlt, und zwar für folgende Zeiträume:

- bei Beginn des Bezuges von Landeserziehungsgeld im **dritten Lebensjahr** des Kindes
 - für 9 Monate beim 1. und beim 2. Kind
 - für 12 Monate ab dem 3. Kind
(jeweils unter der Voraussetzung, dass für dieses Kind seit seinem vollendeten 14. Lebensmonat kein mit staatlichen Mitteln geförderter Platz in einer Kindertageseinrichtung oder geförderte Kindertagespflege in Anspruch genommen worden ist)
- **sonst**
 - für 5 Monate beim 1. Kind
 - für 6 Monate beim 2. Kind
 - für 7 Monate ab dem 3. Kind,
- bei Beginn des Bezuges von Landeserziehungsgeld im **zweiten Lebensjahr** des Kindes
 - für 5 Monate beim 1. Kind
 - für 6 Monate beim 2. Kind
 - für 7 Monate ab dem 3. Kind.

In welcher Höhe wird Landeserziehungsgeld gezahlt?

Das Landeserziehungsgeld beträgt

- für das 1. Kind: 150 €
- für das 2. Kind: 200 €
- ab dem 3. Kind: 300 €.

Werden bestimmte Einkommensgrenzen überschritten, dann wird nur ein gemindertes Landeserziehungsgeld gewährt. Ungemindertes Landeserziehungsgeld wird bis zu folgenden Einkommensgrenzen (pauschalisiertes Jahresnettoeinkommen entsprechend §6 Bundeserziehungsgeldgesetz) gezahlt:

- bis 17.100 € bei Verheirateten und bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften
- bis 14.100 € bei Alleinerziehenden
- jeweils zuzüglich 3.140 € je weiteres Kind.

Beträge von weniger als 10 € Landeserziehungsgeld monatlich werden nicht ausgezahlt.

Wie ist das Verhältnis zu anderen Leistungen?

Erziehungsgeld wird ohne Anrechnung zusätzlich zu verschiedenen Sozialleistungen, wie z.B. dem Arbeitslosengeld II oder dem Sozialgeld, gezahlt. Es darf bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen berücksichtigt werden.

Wann und wo wird Landeserziehungsgeld beantragt?

Das Landeserziehungsgeld soll frühestens drei Monate vor Beginn des gewünschten Leistungszeitraumes beantragt werden. Der Antrag wirkt maximal einen Monat vor Antragstellung zurück. Antragsformulare liegen in den Erziehungs- und Elterngeldstellen aus und können im Internet heruntergeladen werden:

<http://www.familie.sachsen.de/86.html>